



LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Leistungsempfänger	Zentralstelle der Forstverwaltung
Art der Leistung	Optionsanzucht von Forstpflanzen unter Begleitung durch Landesforsten Rheinland-Pfalz
Vergabenummer	POZ2026-610-015
Durchführungszeitraum	01.10.2026 bis 30.04.2032

Präambel

Landesforsten Rheinland-Pfalz beabsichtigt dem Auftragnehmer qualitativ hochwertiges und für die Anbaugebiete besonders geeignetes Saatgut zur Anzucht von Forstpflanzen zu liefern. Die Baumschule zieht aus diesem Saatgut Pflanzen an, die somit eine optimale Grundlage für zukunftsfähige Wälder in Rheinland-Pfalz darstellen.

Das Pflanzgut steht vornehmlich dem Staatswald des Landes (Vorkaufsrecht) und darüber hinaus weiteren Waldbesitzenden in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Rheinland-Pfalz strebt eine vollständige Abnahme der im Rahmen dieses Vertrages angezogenen Pflanzen an.

§ 1 Vertragspartner

Nachstehende Rahmenvereinbarung wird zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)

Rhein-Mosel-Str. 7-9

56281 Emmelshausen

(im folgenden „Auftraggeber“)

und dem beauftragten Unternehmen

(im folgenden „Auftragnehmer“) geschlossen.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 2 Saatgutlieferung

- (1) Der Auftraggeber (AG) übergibt das im Leistungsverzeichnis (LV) aufgeführte Saatgut zu den vereinbarten Preisen an den Auftragnehmer (AN). Die tatsächlich, für die angestrebte Zielmenge an Pflanzen, notwendige Saatgutmenge wird auf Grundlage des Ergebnisses der Saatgutanalyse (u. a. Keimfähigkeit) zwischen dem AG und dem AN festgelegt.
- (2) Der AG macht bei Lieferung des Vermehrungsgutes die gemäß Forstvermehrungsgutgesetz erforderlichen Angaben. Es wird grundsätzlich zertifiziertes Saatgut (FfV oder ZÜV) zur Verfügung gestellt.
- (3) Die ggf. erforderliche Vorbehandlung (Stratifizierung) hat durch den AN zu erfolgen.

§ 3 Anzucht von Forstpflanzen

- (1) Der AG vereinbart mit dem AN die Anzucht der im jeweiligen LV näher definierten Forstpflanzen. Der AN verpflichtet sich zur Zertifizierung der Pflanzen durch FfV oder ZÜF.
- (2) Das Saatgut wird nach Anzeige des Saat-Zeitpunktes durch den AN ausgesät.
- (3) Die Aussaat wird grundsätzlich durch eine Vertretung des AG persönlich begleitet. Alternativ kann bis zum Auflaufen der Saat eine Beprobung gem. § 8 (2) b) erfolgen.
- (4) Die Anzuchtflächen sind durch den AN von Anzuchtflächen anderer Aufträge getrennt zu halten. Sie werden entsprechend den forstsaatgutrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet und zusätzlich mit Hinweistafeln „Optionsanzucht LF RLP – Aussaat 20XX(Aussaat-Jahr)“ versehen. Unter dieser Kennzeichnung sind auch die Nachweise in den Kontrollbüchern zu führen.
- (5) Während der gesamten Anzucht ist grundsätzlich eine ungestörte Entwicklung der Pflanzenwurzel sicherzustellen. Hierzu sind insbesondere Maßnahmen des Unterschneidens, des Unterstechens, des Verschulens oder andere Maßnahmen, bei denen die Wurzel in ihrer natürlichen Entwicklung gestört wird, zu un-

LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

terlassen. Sollte während der Anzucht aus technischen Gründen eine Abweichung von diesem Grundsatz notwendig werden, ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG möglich.

- (6) Jeweils zum 15. Juli eines jeden Jahres teilt der AN dem AG unaufgefordert das bis dahin erzielte Anzuchtergebnis sowie den Umfang der für die Auslieferung in der kommenden Pflanzsaison zur Verfügung stehenden Pflanzen partiellweise mit. Erwartet wird zu diesem Zeitpunkt eine grobe Einschätzung über den zu erwartenden Größenrahmen der 80% größten Pflanzen sowie eine Grobschätzung der zur erwarteten Stückzahl. Bis zum 30.09. eines jeden Jahres sind konkret ermittelte Zahlen zu beiden Werten nachzuliefern.

§ 4 Abruf und Auslieferung der Pflanzen

- (1) Die Bereitstellung der Pflanzen erfolgt zur Sicherung der genetischen Breite unsortiert. Hierbei dürfen nur Pflanzen mit Schäden oder zu geringer Größe aussortiert werden. Der Anteil der wegen zu geringer Größe aussortierten Pflanzen darf maximal 20% des schadfreien Pflanzenkollektivs betragen.
- (2) Die Deklaration der Pflanzen erfolgt durch den AN unter Nennung der kleinsten Pflanzengröße (z.B. 20+).
- (3) Die Qualität der angezogenen Forstpflanzen muss, abgesehen von den in § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Ausnahmen, den Anforderungen der Qualitätsrichtlinien der „Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen Süddeutschland e.V.“ (EZG) entsprechen.
- (4) Die Auslieferung kann im Einvernehmen zwischen dem AN und dem AG abweichend von den im LV genannten Abnahmezeiträumen, vollständig oder in Teilmengen, bis zu einem Jahr später erfolgen. Das gilt insbesondere dann, wenn die gesamte Partie oder Teile davon die Zielgröße noch nicht erreicht haben oder die Pflanzung aufgrund ungeeigneter Witterung verschoben werden muss. Die Abnahme erfolgt jedoch spätestens zum im LV letztgenannten voraussichtlichen Abnahmezeitraum der jeweiligen Baumart.
- (5) Die nach diesem Vertrag angezogenen Forstpflanzen sind vornehmlich für die Verwendung durch den AG bestimmt (Vorkaufsrecht). Das Vorkaufsrecht gilt

LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

- auch für Pflanzenmengen, die ggf. über die vereinbarte Pflanzenzahl gemäß LV hinausgehen. Der AG verpflichtet sich verbindlich, 70 % der angezogenen Pflanzen (bezogen auf die vereinbarte Pflanzenzahl gemäß LV) abzunehmen.
- (6) Die vom AG beanspruchten Forstpflanzen werden jeweils bis zum 01.11. eines Jahres unter Nennung der zu beliefernden Forstämter (Empfänger-Forstämter) schriftlich abgerufen. Der Abruf gilt für die komplette Pflanzsaison vom 15.11. des entsprechenden Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres. Für alle nicht abgerufenen Forstpflanzen bleibt das Vorkaufsrecht bis zum letztgenannten Abnahmezeitraum einer Baumart gemäß LV bestehen.
- (7) Den konkreten Liefertermin stimmen AN und Empfänger-Forstamt spätestens eine Woche vor Auslieferung ab. Die Forstpflanzen werden durch den AN oder seinen Beauftragten an bis zu drei Abladeorte des jeweiligen Empfänger-Forstamtes ausgeliefert. Diese müssen zum Zeitpunkt der Auslieferung mit einem nicht Allrad-angetriebenen Kleinlaster (max. 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und 3,8 m Höhe) erreichbar sein. Die Mindestabnahmemenge einer Lieferung beträgt 3.000 Pflanzen pro Anlieferungsfahrt.
- (8) Die ausgelieferten Forstpflanzen werden durch das Empfänger-Forstamt überprüft und, in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung, übernommen oder abgelehnt. Das Ergebnis wird in einem Pflanzenübernahmeprotokoll dokumentiert (Anhang Pflanzenübernahmeprotokoll).
- (9) Das Zertifikat (FfV/ZüF) wird mit der Auslieferung in Papierform oder spätestens bei der Rechnungstellung zur Verfügung gestellt.
- (10) Zur Sicherung des vereinbarten Vorkaufsrechts und des Anspruchs auf Herausgabe und Übernahme der nach Verarbeitung des übergebenen Saatgutes aus diesem angezogenen Forstpflanzen übereignet hiermit der AN die aus diesem übergebenen Saatgut angezogenen Forstpflanzen ab dem Zeitpunkt der Keimung an den AG. Zur Wahrung des Bestimmtheitserfordernisses konkretisieren die Vertragsparteien dies dahingehend, dass dem Sicherungseigentum sämtliche Forstpflanzen unterliegen, die gegenwärtig oder künftig an den Standorten/ auf den Freilandflächen des AN der im Angebot genannten An-

LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

zuchtstelle angezogen werden und die im Sicherungsgebiet angezogenen/ anwachsenden Forstpflanzen als aus dem Saatgut vom AG angezogen gelten. Der AG ist verpflichtet, das Sicherungseigentum an Pflanzen, die über die angestrebte Zielmenge hinausgehen und trotz Abruffähigkeit nicht abgerufen werden, frei zu geben und dies auf Anforderung dem AN zu bestätigen. Im Hinblick auf §§ 94, 95 BGB wird klargestellt, dass Samen zwar mit dem Aussäen wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks werden, die Aussaat aber nur zu dem vorübergehenden Zweck der Anzucht und späteren Entnahme der Forstpflanze zum Verkauf erfolgt und daher das vom AG übergebene Saatgut mit Aussaat nicht zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks wird. Der AN vermittelt dem AG im Rahmen der Anzucht den mittelbaren Besitz an den anwachsenden Pflanzen und tritt hiermit ihre bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegen Dritte an den AG ab, welcher diese Abtretung annimmt.

§ 5 Preise

- (1) Für die Pflanzenlieferungen gelten die vom AN auf dem Angebotsformblatt angebotenen und durch den Zuschlag vereinbarten Preise.
- (2) Zur Rechnungsstellung teilt das Empfänger-Forstamt dem AN die Mengenaufteilungen und die Rechnungsadressen mit.

§ 6 Leistungsstörungen und Kündigung

- (1) Wenn es im Laufe der Produktion zu Störungen kommt (z.B. Auflaufergebnisse, Folgen extremer Wetterereignisse wie Wolkenbruch und Frost, Sonnenbrand) unterrichtet der AN unverzüglich (d. h. innerhalb von 3 Kalendertagen) den AG. Das Ausmaß des Schadens ist bei einer gemeinsamen Besichtigung festzustellen. Bei Untergang wird der AN von der Verpflichtung zur Lieferung entbunden, sofern sie die Störung nicht zu vertreten hat. Für unbeschädigte Restmengen bleibt der Vertrag wirksam.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (2) Der AN haftet für einen schuldhaften Untergang der Pflanzen im Umfang der notwendigen ersatzweise zu beschaffenden gleichwertigen Pflanzen (Preisdifferenz, ggf. nachgewiesener Mehraufwand durch die Verzögerung der Aufforstungsarbeiten).
- (3) Der AG kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn:
 - a. Der AN gegen die vereinbarten Bestimmungen gröblich oder wiederholt verstößt und eine diesbezügliche Abmahnung erfolglos war.
 - b. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet worden ist.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.10.2026 und endet mit der Auslieferung der letzten Pflanzen, jedoch spätestens am 30.04.2032.

§ 8 Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Um den Transport des Saatgutes und der Pflanzen zu minimieren, die Prozesse der Pflanzenanzucht mit einem vertretbaren Aufwand durch den AG begleiten zu können und durch kurzfristige Beprobungen die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zur Herkunftssicherung und Wurzelentwicklung überprüfen zu können, erfolgt die Anzucht der Pflanzen in einer Entfernung von nicht mehr als 300 km zur Landesgrenze von Rheinland-Pfalz. Die genaue Anzuchtstätte ist dementsprechend im Angebot anzugeben.
- (2) Den Parteien ist bekannt, dass die in diesem Verfahren genannten Mengen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Saatguternte und Ausbeute stehen. Sofern diese geringer oder gänzlich ausfallen, passen sich die genannten Mengen entsprechend an. In diesem Fall wird ein schriftlicher Nachtrag mit korrigierten Mengen geschlossen.
- (3) Dem AN ist bekannt, dass die Anzucht der Forstpflanzen, beginnend mit der Saat bis zur Auslieferung, durch den AG begleitet wird:
 - a. Der AN gewährt dem AG im Rahmen der Überwachungserfordernisse, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit und unbegrenzt den Zugang und die

LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Einsicht in die spezifischen Quartier- und Kontrollbücher, Saatbeete, Verschulungsquartiere und Lagerräume, in denen sich Teile des diesen Vertrag betreffenden Vermehrungsgutes befinden.
- b. Der AG ist berechtigt, die Saatbeete fotografisch zu dokumentieren sowie zu jedem Zeitpunkt der Anzucht (beginnend mit der Saatgut-Übergabe bis zur Auslieferung der Pflanzen an das Empfänger-Forstamt) Saatgut- oder Pflanzenproben für Analysen der genetischen Identität zu entnehmen. Können diese Proben nicht zerstörungsfrei entnommen werden und liegt der Anteil der zerstörten Pflanzen über 1% des im LV vereinbarten Anzuchtziels, kann der AN die zerstörten Pflanzen dem AG mit den Preisen gem. § 5 in Rechnung stellen.
- (4) Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Anzucht dem AG mindestens drei Werktage vor Beginn der Arbeitsgänge, die mit einem Ortswechsel verbunden sind (z.B. Aussaat, Zählung, Ausheben und Bündelung zum Versand), zu informieren.
- (5) Alle im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren vom AN getroffenen Zusagen, Erklärungen und Nachweise sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages. Dazu gehören insbesondere die Anhänge.
- (6) Weitere Vertragsbestandteile sind:
- a) Leistungsbeschreibende und vertragliche Regelungen in den Vergabeunterlagen
 - b) Allgemeine Vertragsbedingungen nach VOL/B in der aktuellen Fassung
 - c) Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Landesforsten Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung
 - d) Qualitätsrichtlinien EZG
 - e) PEFC und FSC-Standards
- (7) Ergänzend zu den Vertragsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- (8) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des AN gegen den AG erfüllt.



LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 9 Datenschutz

Der AG verarbeitet personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages von der unwirksamen Bestimmung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

§ 11 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.